## Beilage 1792/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Eingehen einer Mehrjahresverpflichtung zur Übernahme von 50 v.H. der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen gemäß Ökostromgesetz 2006 § 10a Abs. 9 (PV-Kofinanzierung)

[Landtagsdirektion: L-14051/18-XXVI, miterledigt **Beilage 1766/2009**]

Gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden.

Die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern wird im Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), BGBI. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBI. I Nr. 80/2008, geregelt (im weiteren Text als Ökostromgesetz 2006 bezeichnet).

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle im Kalenderjahr 2009 verpflichtet ist, regelt auf Grund des § 11 Ökostromgesetz 2006 den tatsächlichen Einspeisepreis für die Anlagenbetreiber und gemäß § 10a Abs. 9 die Voraussetzung, dass 50 v.H. der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist. Die für im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Stromabnahmeverträge mit der OeMAG relevante Verordnung (Ökostromverordnung 2009) wurde noch nicht erlassen.

Die Konzession zum bundesweiten Betrieb der Ökostromabwicklungsstelle wurde mit Bescheid vom 25. September 2006, BMWA-551.500/0018-IV/1/2006, durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstrasse 14-16, 1090 Wien, im Zuge einer Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession vergeben.

Die OeMAG ist seit 1. Oktober 2006 mit der Abwicklung des gesamten in Österreich geförderten Ökostroms beauftragt. Dies beinhaltet die Abnahme des Ökostroms zu den durch das Ökostromgesetz bestimmten Preisen, die Berechnung der Ökostromquoten und die Zuweisung des Ökostroms auf Grund der Ökostromguoten an die Stromhändler.

Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG hat als zentrale Abwicklungsstelle die Tätigkeit von den drei Regelzonenführern übernommen und wird u.a. vor allem unabhängig von der Art und der Kontingentierung des Ökostroms, die transparente und diskriminierungsfreie laufende Verwaltung der zukünftig limitierten Förderkontingente sicherstellen.

Die auf Grund des § 10a Abs. 9 und § 11 des Ökostromgesetzes 2006 zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für

im Kalenderjahr 2009 abgeschlossene Verträge festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2009), wurde noch nicht erlassen.

Die einzelnen Preisansätze bei Vertragsabschluss im Jahr 2009 sind in der Ökostromverordnung 2009 festzulegen und werden entsprechend der vorausgegangenen Verordnungen auf Grundlage des § 11 Abs. 1 Ökostromgesetz voraussichtlich zwischen drei Größenkategorien unterscheiden: bis einschließlich 5 kWpeak, über 5 bis einschließlich 10 kWpeak und über 10 kWpeak.

Die in der Ökostromverordnung 2009 festzulegenden Preise (Tarife) gelten für Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas betrieben werden für die Abnahme der elektrischen Energie durch die Ökostromabwicklungsstelle für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage; im elften Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 v.H. dieses Preises; im zwölften Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 v.H. dieses Preises.

## Sondersituation bei der Förderung von Photovoltaikanlagen

§ 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 lautet: "Die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen gemäß § 10 Z. 4 hat zur Voraussetzung, dass 50 v.H. der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist."

Am 8. August 2008 wurde die 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008 (BGBI. I Nr. 114/2008) kundgemacht. Gemäß dieser Novelle entfällt § 10a Abs. 9 und somit die Voraussetzung der Kofinanzierung durch die Länder. Zu beachten ist jedoch, dass diese Novelle gemäß § 32d Abs. 1 grundsätzlich erst nach Genehmigung oder Nichtuntersagung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 EGV Abs. 3 in Kraft tritt und somit die Kofinanzierung durch die Länder entsprechend der geltenden Norm bis zum Inkrafttreten der Novelle weiterhin Voraussetzung ist.

Kann der Antragsteller der Ökostromabwicklungsstelle nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab der ursprünglichen Antragstellung u.a. die schriftliche Bestätigung des jeweiligen Landes über die Übernahme von 50 % der Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen übermitteln, so erfolgt gemäß den Allgemeinen Bedingungen (AB-ÖKO) der Ökostromabwicklungsstelle (genehmigt durch die E-Control GmbH mit Bescheid vom 1. Oktober 2006), Abschnitt B) Punkt VII. 3.1 (c) eine Zurückweisung des Antrags auf Vertragsabschluss. Dies hat in der Vergangenheit mehrfach eine dringliche Behandlung der Genehmigung der Mittelbereitstellung bedingt.

Die Betreiber von Photovoltaikanlagen haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Kofinanzierung des Einspeisetarifs durch das Land.

Aus energie-, wirtschafts- und umweltpolitischen Überlegungen ist die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Kofinanzierung von Photovoltaikanlagen gerechtfertigt. Damit verbunden ist die Sicherstellung des Landesanteils gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 für Betreiber von Photovoltaikanlagen, die ab dem Jahr 2009 einen Stromlieferungsvertrag mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abschließen, für eine Laufzeit von zwölf Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage. Die Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Antrags auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrags in Betrieb genommen werden.

Für die Berechnung des Kofinanzierungsaufwands für im Kalenderjahr 2009 abgeschlossene Verträge werden die Preisansätze der Ökostromverordnung

2008 herangezogen, da die relevante Verordnung für 2009 noch nicht erlassen wurde und die Preise für die nachfolgenden Jahre entsprechend § 11 Abs. 1 degressiv festzusetzen sind.

Leistung der Anlage Ökostromverordnung 2008 (2009 Entwurf)

bis 5 kWp 45,99 Cent/kWh 44 Cent/kWh

über 5 - 10 kWp 39,99 Cent/kWh 38 Cent/kWh

über 10 kWp 29,99 Cent/kWh 28 Cent/kWh

Der Landesanteil (Kofinanzierungsaufwand) beträgt jeweils 50 % des angegebenen Tarifs.

Diese Tarife gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage. Im elften Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 v.H. dieses Preises. Im zwölften Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 v.H. dieses Preises.

Der Oö. Landtag hat bereits mit den Beschlüssen vom 9. November 2006 (Beilage 1032/2006), 4. Oktober 2007 (Beilage 1277/2007), 8. Mai 2008 (Beilage 1466/2008), 6. November 2008 (Beilage 1640/2008) und 29. Jänner 2009 (Beilage 1733/2009) die Übernahme von 50 v.H. der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen für fünf Gesamtkontingente von jeweils 1.000 kW (insgesamt 5.000 kW) genehmigt.

Die ersten vier Kontingente sind durch Kofinanzierungszusagen an zukünftige Photovoltaikanlagenbetreiber bereits zur Gänze erschöpft. Das fünfte Kontingent ist mit Stand Anfang Februar 2009 schon teilweise ausgeschöpft.

Mitte Jänner wurden etwa 100 weitere Anträge auf Anerkennung einer Photovoltaikanlage als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz, die in Form eines Contracting-Modells errichtet werden, von der E-Werk Wels AG eingebracht. Durch diese ca. 500 kWpeak und die laufend von privaten Betreibern einlangenden Anträge wird das noch vorhandene Kofinanzierungsvolumen wieder erschöpft sein.

Das Land Oberösterreich wird für Photovoltaikanlagen, für die ab dem Jahr 2009 ein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen wird, 50 v.H. der erforderlichen Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie für ein weiteres sechstes Kontingent von 2.500 kW übernehmen.

Die folgende Aufteilung legt die Höhe des Kofinanzierungsaufwands für das Land Oberösterreich fest, wobei zur Ausschöpfung des genehmigten Betrags innerhalb des Gesamtkontingents - maximal bis zur Höhe des genehmigten Betrags - disponiert werden kann.

## Tarifstruktur Kontingent Landesanteil

Tarif bis 5 kWpeak 1.250 kW 3.233.671,90 Euro

Tarif über 5 bis 10 kWpeak 250 kW 562.359,38 Euro

Tarif über 10 kWpeak 1.000 kW 1.686.937,50 Euro

Gesamter Kofinanzierungsaufwand des Landes Oberösterreich 5.482.968,80 Euro

(für eine Laufzeit von zwölf Jahren)

Für die Berechnung des Kofinanzierungsaufwands des Landes Oberösterreich wird eine durchschnittliche jährliche Anzahl von 1.000 Volllaststunden für Photovoltaikanlagen angenommen (§ 10a Abs. 6 Ökostromgesetz 2006).

Eine zusätzliche Förderung aus dem Ökostrom-Programm (ÖKOP) des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen.

Der Landesanteil ist aufgeteilt auf zwölf Jahre der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entsprechend den von den Photovoltaikanlagenbetreiber eingelieferten Strommengen gesichert zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Gemäß der im § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 geforderten verbindlichen Zusage, 50 v.H. der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in Oberösterreich zu übernehmen, wird maximal ein Betrag in der Höhe von bis 5.482.968,80 Euro (in Worten fünf Millionen

vierhundertzweiundachzigtausendneunhundertachtundsechzig Euro) aufgeteilt auf zwölf Jahresraten bis längstens zum Jahr 2023 (basierend auf der jeweils nachgewiesenen PV-Stromerzeugung) bereitgestellt.

Linz, am 12. März 2009

Hingsamer

**Schwarz** 

Obmann

Berichterstatterin